

**I. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Abwassersatzung der Gemeinde Rimmels**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 14 der Abwassersatzung vom 01. Dezember 1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rimmels vom 09.12.2003 folgende I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Rimmels erlassen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für
- jedes angeschlossene Wohnhaus
 - jede weitere angeschlossene Wohnung
 - jeden angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb
 - jeden angeschlossenen Gewerbebetrieb
- jeweils **180,00 EURO**.

Treffen auf ein Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 cbm Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt **1,75 EURO/cbm**.

Artikel II

Die I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Rimmels tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Rimmels, 10.12.2003

Gemeinde Rimmels
Der Bürgermeister

Treede-Vierth
(Treede-Vierth)

